

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Bischberg.

Friedhofssatzung Seite 02 ff. > ZUR SEITE

Gebührensatzung Seite 17 ff. > ZUR SEITE

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung

der Gemeinde Bischberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 16. März 2001

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBI. S. 136, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Bischberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtungen
 - 1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 19),
 - 2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 20 21),
 - 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 22 24).
- (2) Sollte die Unterhaltung des Friedhofes im Gemeindeteil Tütschengereuth in die Zuständigkeit der Gemeinde Bischberg übergehen, wird diese Gegenstand der Satzung. ² Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstellen vom Friedhof in Tütschengereuth sind entsprechend im Übernahmevertrag zu regeln. ³ Die nachstehend genannten Vorschriften finden Anwendung.

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 - 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner.
 - 2. der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. ²Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

- 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten:
- 5. Gräber, Wege, Plätze und Anlagen zu verunreinigen, verwelkte Kränze und sonstigen Abraum an anderen als den vorgesehenen Plätzen oder Gefäßen abzulegen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. ³Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ²Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. ²Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten im Friedhof Trosdorf bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. im Friedhof Bischberg Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung. ² An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. ² In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Einzelgrabstätte,
 - 2. Familiengrabstätte,
 - 3. Gruft,
 - 4. Urnengrabstätte,
 - 5. ein Platz im anonymen Urnenfeld (nur im gemeindlichen Friedhof Bischberg).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Grabstätte zu.

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In der Einzelgrabstätte dürfen zusätzlich die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen.

§ 11 Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. ³Familiengräber bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen.
- (2) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. ²Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen. ²Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann den entsprechenden Grabnutzungsberechtigten ändert.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. ²Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären und kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.
- (6) In den Familiengrabstätten dürfen zusätzlich die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden; jedoch nicht mehr als 6 Urnen.

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Urnen können nur nach den örtlichen Gegebenheiten beigesetzt werden.
- (5) In den Urnengrabstätten dürfen die Aschenreste von höchstens vier Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Einzelgräber Breite: 1,00 m Familiengräber Breite: 1,90 m Urnengrabstätten Breite: 1,00 m

- (2) Die Länge der Grabeinfassung ist in den Friedhöfen und deren Abteilungen unterschiedlich und jeweils den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- (3) Sollte abweichend von Satz 1 die Breite der einzelnen Grabstätten von den örtlichen Gegebenheiten abweichen, wird im Einzelfall die Breite von der Gemeinde festgelegt.
- (4) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. ² Abweichungen hiervon dürfen nur aufgrund der örtlichen Verhältnisse vorgenommen werden und sind von der Gemeinde zu genehmigen.
- (5) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

bei Urnengräbern wenigstens 0,80 m ansonsten wenigstens 0,90 m

² Bei Beisetzungen von Urnen in Einzel- oder Familiengrabstätten muss die Tiefe von mindestens 0,50 m - von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet - beigesetzt werden.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

- (3) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. ²Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Containern abzulagern. ² Soweit nicht pflanzliche Stoffe (z.B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder etc.) enthalten sind, sind die Gebinde auseinander zu sortieren und organische Stoffe in den Biocontainer abzulagern. ³ Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen.
- (5) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (6) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 4 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. ² Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (7) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. ² Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung so findet § 29 Anwendung. ³ Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 6 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt ohne Entschädigungsanspruch als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 - 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10.
 - 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- ³ Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals auf Kosten des

Nutzungsberechtigten anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. ² Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

bei Einzelgrabstätten
 bei Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen
 Urnengrabstätten
 Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m
 Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m
 Höhe 0,80 m, Breite 0,70 m

4. bei Familiengrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen und Grüfte werden die Ausmaße nach den örtlichen Verhältnissen von der Gemeinde festgesetzt.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall die Ausmaße nach § 13 (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ² Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ² Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und Grabeinfassungen bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. ² Sollte trotz Aufforderung der Gemeinde keine Entfernung der Grabanlage erfolgt sein, kann diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beseitigt werden.

(3) Die Räumung einer Gruft erfolgt durch den letzten Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten, Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient
 - 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und
 - 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. ² Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ³ Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁴ Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung sind die Särge endgültig zu verschließen.
- (4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. ² Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 23 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 24 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Die Benutzung des Leichenhauses, auch nur zur vorübergehenden und kurzfristigen Abstellung von Leichen, ist bei der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. ² Bestattungen werden in der Regel an Werktagen (Montag bis Freitag) vorgenommen.

§ 26 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre. Entsprechendes gilt für Aschenreste.

§ 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie lässt die Umbettung durchführen. ³Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannte Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs-/ Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 25 Jahre begrenzt. ²Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbußen belegt werden, wer

- 1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
- 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
- 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
- 5. die Benutzung des Leichenhauses nicht unverzüglich der Gemeinde anzeigt,
- 6. den Bestimmungen über die Umbettungen zuwiderhandelt.

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bischberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 27.03.1998 außer Kraft.

Bischberg, 16. März 2001

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung

der Gemeinde Bischberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 18. März 2005

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI. S. 272), erlässt die Gemeinde Bischberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bischberg (Friedhofsund Bestattungssatzung) vom 16. März 2001 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischberg Nr. 12 vom 23. März 2001) wird wie folgt geändert.

- 1. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) In unterirdischen Urnengrabstätten dürfen die Aschenreste von höchstens vier Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden; bei allen anderen Urnengrabstätten ergibt es sich aus den örtlichen Gegebenheiten."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.

Bischberg, 18. März 2005

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung

der Gemeinde Bischberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

-

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI. S. 272), erlässt die Gemeinde Bischberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bischberg (Friedhofsund Bestattungssatzung) vom 16. März 2001 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischberg Nr. 12 vom 23. März 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2005, wird wie folgt geändert.

- 1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Leichen von Verstorbenen, die auf einem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, müssen in ein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. in entsprechende Räume gebracht werden."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Bischberg.	_
DISCHUEIU.	_

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung

der Gemeinde Bischberg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 05. Februar 2010

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI. S. 272), erlässt die Gemeinde Bischberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bischberg (Friedhofsund Bestattungssatzung) vom 16. März 2001 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischberg Nr. 12 vom 23. März 2001) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof erhält folgende Fassung:

- (1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Uber den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
 - Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung wiederholt gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist für die Versagung der gewerblichen Tätigkeit gleichfalls ausreichend.

- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischberg, 05. Februar 2010

- Siegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Bischberg (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 16. März 2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI. S. 424) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1999 (GVBI. S. 149), erläßt die Gemeinde Bischberg folgende Satzung:

ERSTER TEILAllgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine

a)	Einzelgrabstätte	23,00 €	(45,00 DM)
b)	Familiengrabstätte je Grabstelle	23,00 €	(45,00 DM)
c)	Gruft je Grabstelle	23,00 €	(45,00 DM)
d)	Urnengrabstätte	13,00 €	(25,00 DM)

- ² Die Gebühr für einen Platz im anonymen Grabfeld beträgt für die Dauer der Ruhefrist pauschal 200,00 € (400,00 DM).
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts (Einzelgrabstätte, Familiengrabstätte, Urnengrabstätte und Gruft) wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben, mindestens für fünf Jahre.
- (3) Zusätzlich erhöht sich die Grabgebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Gruft um einen Betrag von 5.100,00 € (10.000,00 DM), anteilig für die Bauerwerbskosten.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die

a)	Grabherstellung	(Aushebung,	Schließung des	Grabes und	Erdabfuhr)) bei

	aa) Kinder	250.00.6	(500 00 DM)
	bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	250,00 €	(500,00 DM)
	ab) Erwachsenen	410,00 €	(800,00 DM)
	ac) bei Urnenbeisetzungen im Beisein von Angehörigen	125,00 €	(250,00 DM)
	ad) bei Urnenbeisetzungen ohne Beisein der Angehörigen	100,00 €	(200,00 DM)
	ae) Grabarbeiten an Samstagen – je Beerdigung einen Aufschlag von	75,00 €	(150,00 DM)
	af) Tieferlegung einer Grabsohle	125,00 €	(250,00 DM)
b)	Benutzung des Leichenhauses je angefangener Tag	28,00 €	(55,00 DM)
c)	Benachrichtigung der Leichenträger und Leuchter je Beerdigung	15,00 €	(30,00 DM)
d)	Leichenträger und Leuchter während der Beerdigung pro Person	15,00 €	(30,00 DM)

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen und Amtshandlungen betragen:

a) für die Denkmalsetzgebühr (Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen)

für alle Grabstätten pauschal	50,00 €	(100,00 DM)
b) für das Ausgraben und Umbetten von Leichenrestenba) während der Ruhefristbb) nach Ablauf der Ruhefrist	360,00 € 300,00 €	(700,00 DM) (600,00 DM)
c) für das Ausgraben und Umbetten von Urnen	125,00 €	(250,00 DM)
d) Bestätigung für eine Urnenüberführung	10,00 €	(20,00 DM)
e) wiederholte Aufforderung zur Sicherung der Standsicherheit	65,00 €	(125,00 DM)

 f) Gebühr für Genehmigungen u. Einzelanordnungen nach einer Gemeindeordnung bis zu

100,00 € (20

(200,00 DM)

- g) Für sonstige Amtshandlungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ² Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³ Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. ⁴ Zusätzlich zu den tatsächlichen Aufwendungen wird für Leistungen außerhalb der normalen Dienststunden ein Verwaltungskosten-zuschlag von 50 % berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Erteilung einer sonstigen Zulassung und Erlaubnis (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) für den jeweiligen Friedhof beträgt 50,00 € (100,00 DM).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7

- (1) Die in Klammern gesetzten Beträge in der Währungseinheit Deutsche Mark (DM) sind bis zum 31.12.2001 gültig. ² Die DM-Beträge werden ab dem 01.01.2002 durch die entsprechenden Betragsangaben in der Währungseinheit Euro (€) ersetzt.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01. April 2001 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Bischberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.03.1998 außer Kraft.

Bischberg, 16. März 2001

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Bischberg (Friedhofsgebührensatzung)

Vom							

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI. S. 272) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.12.2002 (GVBI. S. 937) erlässt die Gemeinde Bischberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Bischberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 16. März 2001 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischberg Nr. 12 vom 23. März 2001) wird wie folgt geändert.

- 1. § 4 Abs. 1 Satz 1 Grabgebühr erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine

a)	Einzelgrabstätte	23,00 €
b)	Familiengrabstätte je Grabstelle	23,00 €
c)	Gruft je Grabstelle	23,00 €
d)	Urnengrabstätten	13,00 €
e)	Urnenwandnischen	70,00 €."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.

Bischberg, 18. März 2005

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Bischberg (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 09.03.2007

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI. S. 272) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Dezember 2002 (GVBI. S. 937), erlässt die Gemeinde Bischberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Bischberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 16. März 2001 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischberg Nr. 12 vom 23. März 2001) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 1 Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühr beträgt für die

į	a) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Gr	rabes und Erdabfuhr) bei
;	aa) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	250,00 €
i	ab) Erwachsenen	420,00 €
•	ac) bei Urnenbeisetzungen ins Grab im Beisein von Angehörigen	130,00 €
į	ad) bei Urnenbeisetzungen ins Grab ohne Beisein der Angehörigen	100,00€
į	ae) bei Urneneinbringung in die Urnenwand ohne Termin/Beisein der Angehörigen	40,00 €
;	af) bei Urneneinbringung in die Urnenwand mit Termin/Beisein der Angehörigen	80,00€
i	ag) Grabarbeiten an Samstagen – je Beerdigung einen Aufschlag von	75,00 €
;	ah) Tieferlegung einer Grabsohle	130,00 €

b) Benutzung des Leichenhauses je angefangener Tag

28,00€

- c) Benachrichtigung der Leichenträger und Leuchter je Beerdigung 15,00 €
- d) Leichenträger und Leuchter während der Beerdigung pro Person 15,00 €"

2. § 6 Abs. 1 Sonstige Gebühren erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen und Amtshandlungen betragen:
 - a) für die Denkmalsetzgebühr (Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen)
 für alle Grabstätten pauschal

b) für das Ausgraben und Umbetten von Leichenrestenba) während der Ruhefrist

ba)	während der Ruhefrist	370,00 €
bb)	nach Ablauf der Ruhefrist	310,00 €

c) für das Ausgraben und Umbetten von Urnen 130,00 €

d) Bestätigung für eine Urnenüberführung 10,00 €

e) wiederholte Aufforderung zur Sicherung der Standsicherheit

65,00 €

f) Gebühr für Genehmigungen u. Einzelanordnungen nach einer Gemeindeordnung bis zu

100,00€

g) Für sonstige Amtshandlungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ² Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³ Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. ⁴ Zusätzlich zu den tatsächlichen Aufwendungen wird für Leistungen außerhalb der normalen Dienststunden ein Verwaltungskostenzuschlag von 50 % berechnet."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Bischberg, 09.03.2007